

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Verträge werden ungeachtet der Form (schriftlich oder mündlich) nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge abgekürzt AGB) abgeschlossen. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. des Mittlers vor.

### **2. Urheberrechtliche Bestimmungen**

**2.1.** Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen der Fotografin zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkung etc.). Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrages (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für alle Werbezwecke als erteilt.

**2.2** Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Internet, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinne des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

**Foto: © aktfotografinnen.at**

dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

**2.3.** Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fotografin. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem (der Fotografin bekannten) Vertragszweck erforderlich sind.

**2.4.** Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Falle vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorar und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung **Foto: © aktfotografinnen.at** erfolgt.

**2.5.** Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

**2.6.** Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabücher) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.

### **3. Eigentum am Datenmaterial – Archivierung**

**3.1.** Das Eigentumsrecht am entstandenen Datenmaterial steht der Fotografin zu. Diese überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufsichtsbilder.

**3.2.** Die Fotografin ist berechtigt, die Lichtbilder in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druck, Presse, Grafiker, etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Werbematerialien (Folder, Plakat, Postkarten, Produktkatalog, Internet, etc.).

**3.3.** Die Fotografin wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

### **4. Ansprüche Dritter**

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Vorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält die Fotografin diesbezüglich schad und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB. Die Fotografin garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1.).

### **5. Verlust und Beschädigung**

**5.1.** Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen haftet die Fotografin - aus welchem Rechtstitel auch immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige ihrer

Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labor etc.) haftet die Fotografin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; die Fotografin haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

**5.2.** Punkt 5.1. gilt entsprechend für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

**5.3.** Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

## **6. Leistung und Gewährleistung**

**6.1.** Die Fotografin wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Sie kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist die Fotografin hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Modelle, des Aufnahmeortes und der verwendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

**6.2.** Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet die Fotografin nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**6.3.** Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person der Fotografin liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

**6.4.** Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

**6.5.** Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht.

**6.6.** Im Falle der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch die Fotografin zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie von der Fotografin abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein

Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Punkt 5.1. gilt entsprechend.

**6.7.** Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Falle allfälliger Lieferverzögerungen gilt Punkt 5.1. entsprechend.

**6.8.** Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschützt ist.

## **7. Werklohn**

**7.1.** Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht der Fotografin ein Werklohn (Honorar) nach ihrer jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.

**7.2.** Das Honorar steht auch für Layout- und Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Falle keine Preisreduktionen gewährt.

**7.3.** Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc.), auch wenn deren Beschaffung durch die Fotografin erfolgt, sind diese gesondert zu bezahlen.

**7.4.** Im Zuge der Auftragsausführung vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu dessen Lasten.

**7.5.** Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige graphische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen Organisations- und/oder Besprechungsaufwand.

**7.6.** Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages - aus welchen Gründen auch immer - Abstand, steht der Fotografin mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Falle unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

**7.7** Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

## **8. Lizenzhonorar**

**8.1.** Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht der Fotografin im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

**8.2.** Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

**8.3.** Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UhrG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leitungsschutzrechte an den vertragsgegenständlich Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UhrG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechtes auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UhrG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UhrG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UhrG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UhrG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

## **9. Zahlung**

**9.1.** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist das Honorar nach Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Das Risiko des Postweges gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

**9.2.** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Fotografin berechtigt, nach jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

**9.3.** Im Verzugsfall gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2.1. des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

**9.4.** Mahnspesen und Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners.

**9.5.** Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.

## **10. Schlussbestimmungen**

**10.1.** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien/Österreich.

**10.2.** Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Im Übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.

**10.3.** Schad- und Klagloshaltungen umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

**10.4.** Diese AGB gelten insoweit nicht, als ihnen zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrages) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.